

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 24.

Freitag, den 12. Juni

1835.

### Gesetzgebung.

Pressegesetz für Portugal — Fortsetzung von Nr. 22 S. 569.

#### Titel III. Vom Mißbrauch der Pressefreiheit u.

- §. 11) Verletzungen gegen die christliche Moral, oder die Sittlichkeit, werden mit einer Buße von 250 bis 2,500 Fr. bestraft.
- §. 12) Jeder, der in seinen Schriften die durch die constitutionelle Charte bestimmte Ordnung der Thronfolge, — die legitime Autorität des Königs, des Regenten oder der Regentschaft, — die Unverletzlichkeit ihrer Personen, — und die legitime Autorität der Pairs- und Deputirtenkammer auf irgend eine Weise angreift, so wie Jeder, der zum Haß und zur Verachtung des durch die Charte begründeten constitutionellen Systems anreizt, soll bestraft werden mit einer Buße von 5 bis 2000 fr. und außerdem, in den gravirendsten Fällen, mit 40tägigem bis 8monatlichem Gefängniß.
- §. 13) Jeder Angriff und jede Beleidigung, die gegen irgend ein Glied der königl. Familie gerichtet ist, oder gegen den Souverain oder das Oberhaupt irgend einer anerkannten Regierung, oder gegen den beim Könige, dem Regenten oder der Regentschaft accreditirten Repräsentanten eines auswärtigen Souverains oder einer fremden Nation, oder gegen eine gesetzgebende Kammer, einen Gerichtshof oder eine andere collective Autorität, — soll bestraft werden mit einer Buße von 500 bis 1000 Fr. und außerdem, in den gravirendsten Fällen, mit 40- bis 60tägigem Gefängniß.
- §. 14) Jeder, der in seinen Schriften einen öffentlichen Beamten beschuldigt, sich, durch Unterlassungen oder Begehungen, gesetzwidriger Handlungen schuldig gemacht zu haben, und den Beweis dieser Beschuldigung nicht zu führen vermag, soll bestraft werden mit einer Buße von 100 bis 1000 Fr., und außerdem, in den gravirendsten Fällen, mit 40- bis 60tägigem Gefängniß.
- §. 15) Jeder, der in seinen Schriften, auf welche Weise es auch sein möge, Facta aus dem Privatleben eines Individuums veröffentlicht, welche entehrend oder beleidigend für dasselbe sind, soll — selbst wenn diese Facta bewiesen werden können — mit einer Buße von 250 bis 2000 fr., und außerdem mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden.
- Wenn die Schrift nur beleidigende Ausdrücke enthält, soll es der Jury gesetzlich zustehen, nur die Hälfte dieser Strafen aufzulegen.
- §. 16) In allen Fällen, welche in den drei vorigen Paragraphen erwähnt sind, ist den betheiligten Parteien die Klage auf Schadenersatz gestattet.
- §. 17) Falls der Verurtheilte die ihm auferlegte Geldbuße binnen 3 Tagen nicht zahlt, soll er eine Gefängnißstrafe erleiden, deren Dauer nach dem Verhältniß von 5 Fr. per Tag zu berechnen ist.
- §. 18) Die Verjährung wird, für öffentliche Vergehen, in drei Monaten erlangt. Hinsichtlich der Privatvergehen sollen die Bewohner des portugiesischen Continents, der nahegelegenen Inseln und des westlichen Afrika, eine einjährige, und die Bewohner des östlichen Afrika und Asiens eine zweijährige Frist haben.

2. Jahrgang.

47